

15. / 1. 1915.

* (Gegen Preistreibereien.) Der Oberste Gerichts- und Cassationshof hat mit der Entscheidung vom 1. Dezember ausgesprochen, daß — Personen der bewaffneten Macht gegenüber — auch Uniformsorten und sonst in den Ausrüstungsvorschriften für das Militär gebotene Gegenstände zu den unentbehrlichen Bedarfsartikeln im Sinne des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, RGBl. Nr. 194, gehören, daß daher Händler und andere Personen, die in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise dafür fordern, der Preistreiberei schuldig machen und nach § 7 der angeführten Verordnung strafbar sind.